

Nr. 772

Regierungsvorlage

Entwurf

Landesgesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Rechnungsjahr 1954
(Haushaltsgesetz 1954)
Vom 1954

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes
Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1954 wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	830 193 400 DM
Ausgaben	830 193 400 DM

B. Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	179 824 000 DM
Ausgaben	179 824 000 DM

§ 2

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes sind, soweit
dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Reichshaus-
haltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (RGBl. II S. 693) und der dazu
ergangenen Änderungen sowie die Vorschriften der Wirtschaftsbestim-
mungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (RMin.Bl. S. 49)
anzuwenden.

§ 3

Über die im Ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für ein-
malige Ausgaben und über das letzte Zehntel der im Ordentlichen Haus-
haltsplan vorgesehenen Mittel für fortdauernde Sachausgaben und all-
gemeine Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers
für Finanzen und Wiederaufbau verfügt werden.

§ 4

Die Stellenübersichten für nichtplanmäßige Beamte und nichtbeamtete
Kräfte sind in gleicher Weise bindend wie der Stellenplan der plan-
mäßigen Beamten (§§ 11 und 36 der Reichshaushaltsordnung). Abwei-
chungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Finanzen
und Wiederaufbau zulässig.

§ 5

- (1) Innerhalb eines Haushaltskapitels dürfen überschritten werden:
- a) die Ausgabemittel bei Titel 103 (Hilfsleistungen durch Beamte)
in Höhe der durch Nichtbesetzung von Stellen erzielten Ein-
sparungen bei Titel 101 (Besoldung) und
 - b) die Ausgabemittel bei Titel 104 (Hilfsleistungen durch nicht-
beamtete Kräfte) in Höhe der durch Nichtbesetzung von Stellen
erzielten Einsparungen bei den Titeln 101 (Besoldung) und 103
(Hilfsleistungen durch Beamte).

- (2) Von den im Ordentlichen Haushaltsplan ausgebrachten Mitteln sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel deckungsfähig:
- a) die Ausgabemittel bei Titel 107 (Beihilfen) in Höhe der Einsparungen bei Titel 106 (Unterstützungen),
 - b) die Ausgabemittel bei Titel 217 (Umzugskosten) in Höhe der Einsparungen bei Titel 108 (Trennungentschädigung) und
 - c) die Ausgabemittel bei Titel 204 (Gebäudeunterhaltung) und bei Titel 205 (kleine Um- und Neubauten).
- (3) Die Mittel des Einzelplans 07 Kapitel 34 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

§ 6

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgenommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabestelle und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 7

(1) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus sowie zur Bestreitung anderer außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1954 bis zu 180 Millionen Deutsche Mark im Wege der Kreditaufnahme zu beschaffen.

(2) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau wird ermächtigt, zur Verstärkung der Mittel der Landeshauptkasse im Rechnungsjahr 1954 Kredite bis zu 50 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Finanzen und Wiederaufbau.

Mainz, den 1954

Der Ministerpräsident

Übersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1954

Gesamtplan

Verwaltungszweig	Einzelplan	Einnahmen			Fortdauernde Ausgaben				Einmalige Ausgaben	Summe der Ausgaben Sp. 9 + 10	Bleibt für 1954 Überschuß + Zuschuß — Sp. 5 bis 11
		Fortdauernde Einnahmen Tit. 1 bis 69	Einmalige Einnahmen Tit. 70 bis 99	Summe der Einnahmen Sp. 3 + 4	Personal- ausgaben Tit. 100 bis 199	Sach- ausgaben Tit. 200 bis 299	Allgemeine Ausgaben Tit. 300 bis 699	Summe Sp. 6 bis 8			
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Landtag	01	35 300	—	35 300	158 300	208 000	874 200	1 240 500	—	1 240 500	1 205 200 —
Ministerpräsident und Staatskanzlei . . .	02	332 300	18 800	351 100	3 305 900	597 000	659 300	4 562 200	233 500	4 795 700	4 444 600 —
Ministerium des Innern	03	9 000 900	—	9 000 900	51 593 500	9 177 700	9 338 200	70 109 400	1 187 500	71 296 900	62 296 000 —
Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau	04	14 752 800	—	14 752 800	37 863 200	6 551 200	5 585 300	49 999 700	349 200	50 348 900	35 596 100 —
Ministerium der Justiz	05	19 381 200	—	19 381 200	31 570 100	5 960 200	5 286 600	42 816 900	179 200	42 996 100	23 614 900 —
Sozialministerium	06	14 058 000	—	14 058 000	7 870 600	2 167 100	23 080 600	33 118 300	297 400	33 415 700	19 357 700 —
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	07	46 063 300	250 500	46 313 800	25 173 300	8 288 600	29 454 700	62 916 600	874 600	63 791 200	17 477 400 —
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr .	08	5 841 500	5 408 000	11 249 500	5 875 200	1 707 300	18 320 100	25 902 600	6 647 700	32 550 300	21 300 800 —
Ministerium für Unterricht und Kultus .	09	14 940 000	123 000	15 063 000	98 797 500	9 052 500	25 073 000	132 923 000	6 259 100	139 182 100	124 119 100 —
Rechnungshof	10	6 400	—	6 400	597 300	131 300	7 000	735 600	—	735 600	729 200 —
Allgemeine Finanzverwaltung	11	668 602 700	31 378 700	699 981 400	62 547 200	—	326 593 200	389 140 400	700 000	389 840 400	310 141 000 +
Insgesamt		793 014 400	37 179 000	830 193 400	325 352 100	43 840 900	444 272 200	813 465 200	16 728 200	830 193 400	—